

# RS Vwgh 1988/12/14 88/02/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §19;

## Rechtssatz

Hat des Beschuldigte infolge Fristversäumung den Tatbestand des§ 103 Abs 2 KFG verwirklicht, so kann seine später erfolgte Auskunftserteilung lediglich bei der Strafbemessung Berücksichtigung finden, weil bei einer später (hier: etwa eine Woche später) erteilten richtigen Auskunft eine Schädigung bzw Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, nur in einem geringeren Ausmass eingetreten ist.

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020156.X01

## Im RIS seit

14.12.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)